

Teilnahmebedingungen für die Kinderspielstadt

Klein NeFingen 2020

(Achtung: Bitte auf der Rückseite unterschreiben!)

1. Die Zehntscheuer Deizisau (in Folge Veranstalter genannt), Einrichtung des Kreisjugendring Esslingen e.V., ist verantwortlicher Träger der Maßnahme.
2. Dieser Vertrag ist verbindlich zustande gekommen, wenn der Teilnehmer bzw. sein sorgeberechtigter Vertreter diesen Vertrag unterzeichnet hat und eine Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt ist. Die Sorgeberechtigten erkennen durch ihre Unterschrift auf der Elternklärung diese Teilnahmebedingungen an. Der Sorgeberechtigte erteilt mit seiner Unterschrift die Genehmigung, dass das Kind an den ausgeschriebenen Programmen und Aktivitäten teilnehmen darf und dass die ausgeschriebenen Transportmittel und Sportgeräte genutzt werden können. Den Teilnehmern ist bekannt, dass die Ferienbetreuung auf dem Gelände der Gemeindehalle Deizisau stattfindet. Die Aufsichtspflicht des Betreuungsteams beginnt und endet auf dem Gelände der Gemeindehalle Deizisau, es sei denn, dass während der Ferienbetreuungszeiten auch Unternehmungen außerhalb angeboten werden. Die Aufsichtspflicht beginnt während der Ferienbetreuung um 09.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr.
3. Für die Dauer der Betreuung übertragen die Sorgeberechtigten die Ausführung der Aufenthaltspflicht bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes mit der Aufsichtspflicht für das Kind dem Veranstalter, der sie im erforderlichen Ausmaß an verantwortliche Mitarbeiter weiter überträgt. Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass das Kind gesund ist bzw. nur an den auf der Elternklärung angegebenen Erkrankungen/Beschwerden leidet. Sollten sich kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand einstellen, werden die Sorgeberechtigten den Veranstalter unverzüglich unterrichten. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Veranstalter schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind eine ansteckende Krankheit hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Der Veranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Mitarbeitern in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der aufsichtführenden Personen hat jeder Teilnehmer an der Ferienbetreuung nachzukommen. Ein schuldhaftes Verhalten des Kindes kann eine Haftung des Veranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die Teilnehmer bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter zum Schadensersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Teilnehmers reguliert werden.
4. Der Teilnehmer kann zu jeder Zeit vor Beginn der Betreuung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige Rücktrittserklärung die Betreuung nicht an, so gilt dies als am Beginn der Kinderferienbetreuung erklärter Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Teilnehmer zurück, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt bei einem Rücktritt von 10 Tagen bis zum Beginn der Maßnahme 60 Prozent der Teilnahmegebühren. Mit Beginn der Maßnahme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen. Der Teilnehmer hat nach § 309 Ziffer 5 BGB die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.
5. Der Veranstalter erwartet, dass die Teilnehmer die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft kennen und respektieren. Die Teilnehmer werden bei der Kinderspielstadt Klein NeFingen aus pädagogischen Gründen überdies dazu angehalten, kleinere Aufgaben für die Allgemeinheit, wie beispielsweise Putz- und Ordnungsdienste, zu übernehmen. Sollte ein Teilnehmer grob gegen die Grundregeln verstoßen oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, gibt der Teilnehmer dem Veranstalter die Möglichkeit, ihn ohne Erstattung des

